Da diese Form der Errichtung kaum sinnvoll ist (für eine Entfeuchtungsanlage kaum machbar), bleibt nur die Errichtung der Steckdose im Bereich 2. Ob dann das Entfeuchtungsgerät – über Steckdosen angeschlossen und eine entsprechende Schutzart vorausgesetzt – im Bereich 1 zur Aufstellung kommt, dazu gibt es in den Errichtungsbestimmungen keine Festlegungen, da es sich dabei um das Betreiben ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel/Verbrauchsmittel handelt, für das es keine besonderen Festlegungen gibt.

Literatur

[1] DIN VDE 0100-702 (VDE 0100-702):2003-11 Errichten von Niederspannungsanlagen — Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 702: Becken von Schwimmbädern und andere Becken. *W. Hörmann*

Leitungsquerschnitte für öffentliche Gebäude

? Ist bei den Leitungen für Stromkreise in öffentlichen Gebäuden einen Mindestquerschnitt von 2,5 mm² Cu vorgeschrieben?

! Die Thematik der Mindestquerschnitte von Kabel- und Leitungssystemen wird in DIN VDE 0100-520 [1] behandelt, deren Abschnitt 524 eine Tabelle mit Mindestquerschnitten von Leitern enthält. Darin ist z. B. für Mantelleitungen für Leistungs- und Beleuchtungsstromkreise bei fester Verlegung ein Mindestquerschnitt 1,5 mm² Cu angegeben. Auch in DIN VDE 0100-718 [2], Abschnitt 718.524, wird ein Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu vorgeschrieben. Höhere Querschnitte ergeben sich durch Verlegearten und Forderungen nach einem bestimmten Spannungsfall oder einer bestimmten Strombelastbarkeit. Die DIN VDE 0298-4 [3] regelt die Wahl der Leitungsquerschnitte hinsichtlich Belastung im ungestörten Betrieb und im Kurzschlussfall. Die Auswahlkriterien für den Leitungsquerschnitt sind Betriebsart, Verlege- sowie Umgebungsbedingungen. Nach meiner Kenntnis, gibt es keine normativen Forderungen, die einen Mindestquerschnitt von 2,5 mm² Cu in öffentlichen Gebäuden vorschreiben.

Literatur

[1] DIN VDE 0100-520 (VDE 0100-520):2003-06 Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 5: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Kapitel 52: Kabel- und Leitungsanlagen.
[2] DIN VDE 0100-718 (VDE 0100-718):2005-10 Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art; Teil 718: Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen.
[3] DIN VDE 0298-4 (VDE 0298-4)2003-08 Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen -Teil 4: Empfohlene Werte für die Strombelastbarkeit von Kabeln und Leitungen für feste Verlegung in und an Gebäuden und von flexiblen Leitungen. *R. Opitz*

Eignung zum Prüfen elektrischer Anlagen

? Hauptbetätigungsfeld unseres mittelständischen Unternehmens ist die Instandhaltung, insbesondere das Prüfen von elektrischen Hoch- und Niederspannungsanlagen, wobei die einzelnen Mitarbeiter meist allein elektrische Anlagen in anderen Unternehmen prüfen. Als personelle Verstärkung wurde nun ein neuer Mitarbeiter eingestellt, der folgende Ausbildungsabschlüsse hat:

- **BMSR-Monteur (DDR-Ausbildung),**
- **Ingenieur für Elektronik (Fachschule) und**
- **Ingenieur für Elektrotechnik (FH), Fachrichtung Automatisierungstechnik.**

Kann dieser neue Mitarbeiter als Elektrofachkraft zum Prüfen elektrischer Anlagen eingesetzt werden?

! Mit seiner Ausbildung ist der betreffende Mitarbeiter eindeutig eine Elektrofachkraft gemäß § 2, Absatz 3 von BGV A3 [1] sowie DIN VDE 1000-10 [2], Abschnitt 5.2. Das Tätigkeitsfeld „Prüfen elektrischer Anlagen“ wurde mit Sicherheit im Rahmen der umfangreichen Ausbildung des neuen Mitarbeiters behandelt, wahrscheinlich jedoch nicht mit der erforderlichen Tiefe, um auf diesem Sektor selbständig arbeiten zu können und zu dürfen. Dafür wurde der Meister der Elektroabteilung vom Geschäftsführer mit einer halbjährigen Einweisung des neuen Mitarbeiters betraut. Während der Einweisung eignet sich der neue Mitarbeiter, meist im Selbststudium, neue Kenntnisse an und nimmt zudem an Tagesschulungen teil. Praktische Tätigkeiten erfährt er durch Mitarbeit bei anderen Fachkollegen. Diese Verfahrensweise entspricht sinngemäß den Erläuterungen zum Abschnitt 5.2 in [2]. Darin heißt es unter anderem:
„Die Qualifikation einer Elektrofachkraft kann auch erlöschen, wenn eine Person längere Zeit in einem berufsfremden Arbeitsgebiet tätig war, weil durch Fortschritte in Technik und Normen die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen dann nicht mehr vorliegen. Die fachliche Ausbildung oder auch neuerliche Erfahrungen ermöglichen es aber, diese wieder zu erwerben“. Genau dies passiert mit der zuvor erwähnten halbjährlichen Einweisung des neuen Mitarbeiters, die ja zielgerichtet erfolgt. Insgesamt ist das eine sehr gute Einarbeitung eines Mitarbeiters in sein neues Tätigkeitsgebiet. Wann der neue Mitarbeiter fachlich, das heißt praktisch und theoretisch, soweit ist, dass er selbständig und allein für Prüfaufgaben eingesetzt werden kann, dies zu entscheiden obliegt dann dem Leiter der Elektroabteilung (verantwortliche Elektrofachkraft gemäß [2], Abschnitt 4.1).

Literatur

[1] BGV A3 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der aktuellen Nachdruckfassung 2005. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.

